

Begläubigte Abschrift

Az.: S 1 AS 241/16

SOZIALGERICHT SCHLESWIG



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Dirk Audörsch,
Osterender Chaussee 4, 25870 Oldenswort

g e g e n

Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum

- Beklagter -

hat die 1. Kammer des Sozialgerichts Schleswig auf die mündliche Verhandlung vom 5. Juni 2019 in Schleswig durch die Richterin am Sozialgericht [REDACTED] sowie den ehrenamtlichen Richter [REDACTED] und die ehrenamtliche Richterin [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 17. Mai 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Mai 2016 verurteilt, der Klägerin weitere Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 128,00 € zu gewähren.
2. Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.
3. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten sind höhere Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung in der Zeit vom 01. Februar 2016 bis 31. Juli 2016 streitig

Die am 07. März 1958 geborene und alleinlebende Klägerin steht langjährig im Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bei dem Beklagten. Zum 01. Juni 2013 bezog sie die 45,98 qm große Wohnung in der

[REDACTED] Bredstedt. Die monatliche Grundmiete betrug zum Einzug 260,00 € zuzüglich Betriebskostenvorauszahlung in Höhe von 80,00 € und Heizkostenvorauszahlung in Höhe von 85,00 €, d.h. insgesamt 340,00 € bruttokalt bzw. 425,00 € bruttowarm monatlich. Mit Schreiben vom 31. März 2015 forderte der Beklagte die Klägerin zur Senkung ihrer Unterkunfts- und Heizkosten auf und kündigte an, die tatsächlichen Unterkunfts- und Heizkosten noch für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Oktober 2015 zu übernehmen.

Zum 01. Juni 2015 wurde die monatliche Grundmiete vermieteseits um 20,00 € auf 280,00 € erhöht. Die tatsächlichen monatlichen Unterkunftskosten betrugen sodann 360,00 € bruttokalt bzw. 445,00 € bruttowarm.

Aus einer geringfügigen Beschäftigung erzielte die Klägerin im streitigen Zeitraum monatliches Einkommen in Höhe von 102,00 € brutto/netto.

Für den Bewilligungszeitraum vom 01. Februar 2016 bis zum 31. Juli 2016 gewährte der Beklagte Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 682,40 € für Februar 2016, in Höhe von 705,83 € für März 2016, in Höhe von 767,40 € monatlich für die Monate April 2016 bis Juni 2016 und in Höhe von 779,58 € für Juli 2016. Bedarfseitig berücksichtigte der Beklagte aufgrund des Guthabens aus der Betriebs- und Heizkostenabrechnung vom 30. Oktober 2015 für das Abrechnungsjahr 2014 (654,39 € ausgezahlt am 16. November 2015) neben dem Regelbedarf für Alleinstehende eine Bruttokalmiete in Höhe von 280,00 € im Februar 2016 und im März 2016 sowie Heizkosten in Höhe von 23,43 € im März 2016. Ab April 2016 berücksichtigte er eine Bruttokalmiete in Höhe von 280,00 € monatlich zuzüglich Heizkostenvorauszahlung von 85,00 € monatlich und ab Juli 2016 eine Betriebskostenvorauszahlung in Höhe von 12,18 €. Einkommensseitig wurde um den Grundfreibetrag (100,00 €) und

Erwerbstätigenfreibetrag (0,40 €) bereinigtes Einkommen in Höhe von 1,60 € bedarfsmindernd angerechnet.

Gegen diesen Bescheid er hob die Klägerin am 16. Februar 2016 Widerspruch.

Mit Aufhebungs- und Änderungsbescheid vom 17. Mai 2016 passte der Beklagte die Leistungen auf der Grundlage des § 44 SGB X an und stellte bedarfsseitig Unterkunftskosten in Höhe von 330,00 € monatlich bruttokalt bis März 2016 und seit April 2016 in Höhe von 343,00 € monatlich und Heizkosten in Höhe von 85,00 € monatlich ein. Der monatliche Leistungsanspruch betrug im Februar 2016 und März 2016 monatlich 817,40 € und ab April 2016 monatlich 830,40 €. Der Nachzahlungsbetrag wurde an die Klägerin ausgekehrt.

Nach Erlass dieses Aufhebungs- und Änderungsbescheides wies der Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 19. Mai 2016 als unbegründet zurück. Zur Begründung führte er aus, dass die festgelegte Mietobergrenze angemessen sei und das Vorgehen zur Ermittlung der Mietobergrenze den Anforderungen des BSG an ein schlüssiges Konzept genüge und im Übrigen keine Unwirtschaftlichkeit eines Umzuges vorliege. Eine solche könne nur bei einem Überschreiten der Mietobergrenze von 5,00 € monatlich angenommen werden. Auf fünf Jahre gesehene würden die als unangemessen zu übernehmenden weiteren Unterkunftskosten in Höhe von 204,00 € jährlich, d.h. insgesamt über 1.000,00 €, die Kosten für einen Wohnungswechsel deutlich übersteigen.

Mit ihrer am 14. Juni 2016 beim Sozialgericht Schleswig erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Zur Begründung führt sie aus, dass bereits die Vergleichsraumfestlegung nicht zutreffend erfolgt sei und nicht der Schluss gezogen werden könne, dass durch die Art und Weise der Datenerhebung eine Ghettobildung vermieden werde. Auch seien 257,84 km² und damit eine Fläche von mehr als 10% des Zuständigkeitsbereichs des Beklagten nicht in die Betrachtung einbezogen worden. Es bedürfe zur Überprüfbarkeit des Konzepts der Einsichtnahme in die vollständige empirica-Preisdatenbank, andernfalls sei bereits aufgrund der Nichtvorlage der Datengrundlage bzw. deren Überprüfbarkeit das Konzept unschlüssig. Auch werde die Validität und Repräsentativität dieser Datengrundlage bestritten. Des Weiteren sei nicht ausgeschlossen, dass auch Wohnung mit Substandard in die Bewertung eingeflossen seien. Zudem sei die Online-Stichprobe

mangelhaft, da in einem Angebot kein konkreter Wert für die Bruttokaltmiete gebildet werden könne und sich die Online-Stichprobe zum Bereich „Süd“ auf zwei Wohnungsangebote in Leck bezieht, welches jedoch zum Vergleichsraum „Nord“ gehört. Schließlich sei die Kostensenkungsaufforderung vom 15. März 2015 unzulässig, da mangels eines schlüssigen Konzepts nicht auf einen angemessenen Referenzwert habe hingewiesen werden können. Zum anderen entfalte eine Zusicherung nur Wirkung für 6-Monate, so dass im Umkehrschluss auch die Kostensenkungsaufforderung nur für den jeweiligen Bewilligungszeitraum Wirkung entfalten könne. Ein Umzug der Klägerin sei nach den Maßstäben des Beklagten – bei Überschreiten der Angemessenheitsgrenze von weniger als 5% – unwirtschaftlich i.S.d. § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 17. Mai 2016 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 19. Mai 2016 zu verurteilen, Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft der Klägerin in Höhe von 360,00 € zu gewähren und für den Zeitraum Februar 2016 bis März 2016 weitere Unterkunftskosten in Höhe von 30,00 € monatlich und für den Zeitraum April 2016 bis Juli 2016 in Höhe von 17,00 € monatlich zu bewilligen und auszukehren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er im Wesentlichen auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid. Ergänzend führt er auf das Vorbringen der Klägerin aus, dass es sich bei der unberücksichtigten Fläche um die Inseln Föhr und Amrum handele, die einen eigenen Vergleichsraum bilden würden. Dies habe auch bereits das Schleswig-Holsteinische LSG gebilligt. Da für diesen Vergleichsraum jedoch die Datengrundlage nicht ausreiche, sei auf die Werte des Wohngeldgesetzes zuzüglich 10% zurückzugreifen. Hinsichtlich der bemängelten Online-Stichprobe sei anzumerken,

dass die genannten Wohnungen auch zu der geltenden Mietobergrenze in Leck hätten angemietet werden können. Soweit auf die Wohnung Simonsberg eingegangen werde, sei es einerseits unwahrscheinlich, dass für diese Wohnung Heizkosten von weniger als 29,00 € monatlich anfielen und andererseits wohne die Klägerin im Vergleichsraum Nord, so dass sich der beobachtete Mangel auch nicht auf sie auswirke. Schließlich entsprächen die Ausführungen der Klägerin zur Kostensenkungsaufforderung nicht der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach nicht der richtige Betrag der Mietobergrenze benannt werden müsse und die Kostensenkungsaufforderung solange gelte, wie Leistungen nach dem SGB II bezogen würden.

Am 16. August 2018 übermittelte der Beklagte die Rohdaten der Angebotsmieten (Auszug aus der empirica-Preisdatenbank) für das seit dem 01. Juli 2015 geltende Erstkonzept 2014, der Aktualisierung 2016 und der Aktualisierung 2017 in einer Exceltabelle sowie im pdf-Format. Zudem wurden die Angebotsmieten der Wohnungsbaugenossenschaften und die Bestandsmieten für die 1. Konzeptaktualisierung (2016) übersandt. Gleichzeitig wies der Beklagte unter Bezugnahme auf die beigefügte Anlage zur Einzelaufstellung darauf hin, dass aus lizenzerrechtlichen Gründen die Rohdaten dem Prozessbevollmächtigten weder in digitaler noch in Papierform zur Verfügung gestellt werden können. Allerdings könne Einsicht in die Rohdaten der Firma empirica im Kreishaus genommen werden.

Hierauf replizierte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin, dass Akteneinsicht in die Rohdaten entweder durch Datenübermittlung oder mittels eines Datenträgers begeht werde. Das berechtigte Interesse hierzu folge aus zeitlichen und logistischen Gründen. Auch sei beabsichtigt die Validität der Daten durch Abgleich mit einem dem Prozessbevollmächtigten verfügbaren Datensatz mit über 2000 Wohnangeboten für den Zeitraum 08. Februar 2012 bis 04. April 2015 vorzunehmen. Es sei zudem beabsichtigt, stichprobenartig die Angaben zum jeweiligen Mietverhältnis zu verifizieren. Diese Tätigkeit solle delegiert werden. Aufgrund der Vielzahl der Verfahren sowie der Anzahl der aufeinanderfolgenden Bewilligungszeiträume und drei verschiedenen Konzepten würde sich eine erhebliche Anzahl an Suchparametern ergeben, so dass sich die Ergebnisse hieraus nicht mehr händisch darstellen ließen, um jeweils substantiiert vortragen zu können. Auch bestehe die Gefahr, dass die Suchtätigkeiten im Arbeitsspeicher ausgelesen werden könnten, sodass prozesstaktische Erwägungen hinsichtlich möglicher Fragestellungen im Rahmen einer Beweisaufnahme vorab bekannt werden würden. Dies würde die

Rechtsdurchsetzung beeinträchtigen. Zudem könne in der mündlichen Verhandlung ohne Kenntnis der Rohdaten der Verhandlung nicht vollständig gefolgt werden bzw. Beweise nicht geführt werden. Hierdurch werde das rechtliche Gehör verletzt. Es sei ebenfalls nicht ersichtlich, dass die Voraussetzungen des § 119 SGG gegeben seien. Der Lizenzvertrag stelle einen Vertrag zu Lasten Dritter dar und sei unzulässig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten sowie die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 05. Juni 2019 Bezug genommen. Daneben lag der Kammer die Erstauswertung 2014 zur Erstellung eines schlüssigen Konzepts zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII für den Kreis Nordfriesland, erstellt durch die Empirica AG, Berlin/Bonn, das in den Verfahren S 16 AS 68/16, S 16 AS 438/15 und S 16 AS 268/16 erstellte Gutachten zum Schreiben des Sozialgerichts Schleswig vom 1. August 2017 – betrifft 2-Personenhaushalte in Mietpreisregion Sylt – der Firma empirica, die Ergänzungen zur Herleitung von Mietobergrenzen im Landkreis Nordfriesland – gemäß Anfrage des SG Schleswig im Nachgang des Gerichtstermins am 04. April 2019, in tabellarischer Form die an Empirica übermittelten Daten der GEWOBA Nord, die Daten zur Auswertung der Bestandsmieten in tabellarischer Form für die Erstauswertung 2014, die Aktualisierung 2016 und 2017 sowie der Auszug aus der Empirica Preisdatenbank für den Zeitraum 4. Quartal 2012 bis 4. Quartal 2016 sowie die Lizenzbestimmung vom 08. August 2018 vor.

Entscheidungsgründe

Die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gem. §§ 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist zulässig und begründet.

Nach Auffassung der Kammer sind vorliegend nicht allein die Kosten für Unterkunft und Heizung als abtrennbarer Streitgegenstand angegriffen, auch wenn die Klägerin ausdrücklich nur höhere Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung der tatsächlichen Unterkunftskosten begeht. Zwar geht die Kammer im Sinne der Rechtsprechung des BSG davon aus, dass das Begehren grundsätzlich auf höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung zulässigerweise beschränkt werden kann (vgl.

BSG, Urteil vom 04. Juni 2014 – B 14 AS 42/13 R – juris). Jedoch setzt dies voraus, dass die Unterkunftskosten Gegenstand einer abtrennbarer Verfügung sind. Eine solche abtrennbare Verfügung hinsichtlich der Unterkunftskosten enthält der angegriffene Bescheid vom 17. Mai 2016 nicht, da der verfügte Leistungsanspruch sowohl den Regelbedarf als auch die Unterkunftskosten beinhaltet, ohne dass verfügungsmäßig zwischen diesen differenziert wird. Lediglich aus dem Begründungsteil des Bescheides lässt sich die Höhe der berücksichtigten Unterkunftskosten als Berechnungselement entnehmen. Die gewährten Leistungen nach dem SGB II sind demnach insgesamt umfassend nach Grund und Höhe zu überprüfen, um zu ermitteln, ob der Klägerin im geltend gemachten Umfang ein höherer Leistungsanspruch zusteht.

Der Aufhebungs- und Änderungsbescheid vom 17. Mai 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Mai 2016 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Sie hat unter Berücksichtigung höherer Unterkunftskosten insgesamt einen weiteren Leistungsanspruch in Höhe der geltend gemachten 128,00 € für den gesamten streitigen Bewilligungszeitraum vom 01. Februar 2016 bis 31. Juli 2016.

Rechtsgrundlage für den Erlass des Aufhebungs- und Änderungsbescheides vom 17. Mai 2016 ist § 44 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Der Beklagte hat die Leistungen nach dem SGB II zu Gunsten der Klägerin unter Berücksichtigung höherer Unterkunftskosten neu berechnet, indem er seine fehlerhafte Anrechnung aus der Betriebs- und Heizkostenabrechnung korrigierte und ab April 2016 eine neue Mietobergrenze von 343,00 € bruttokalt bei den Leistungsberechnungen berücksichtigte.

Die Klägerin gehört dem Grunde nach zum leistungsberechtigten Personenkreis von Arbeitslosengeld II, da sie die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SGB II erfüllt. Sie war insbesondere im streitigen Zeitraum erwerbsfähig i.S.d. § 8 Abs. 1 SGB II. Sie war auch hilfebedürftig i.S.d. § 9 Abs. 1 SGB II, weil das im streitgegenständlichen Zeitraum erzielte Einkommen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II aus der geringfügigen Beschäftigung ihren Bedarf nicht decken konnte und sie nicht über einzusetzendes Vermögen i.S.d. § 12 Abs. 1 SGB II verfügte.

Gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Nach

Auffassung der Kammer sind die monatlich berücksichtigten Unterkunftskosten in Höhe von 330,00 € bruttokalt für den Zeitraum bis 31. März 2016 und in Höhe von 343,00 € bruttokalt ab 01. April 2016 nicht angemessen. Die Klägerin hat vielmehr einen Anspruch auf bedarfsseitige Berücksichtigung ihrer tatsächlichen monatlichen Bruttokaltmiete in Höhe von 360,00 €, da diese betragsmäßig unter dem Tabellenwert nach § 12 WoGG zuzüglich 10%, hier 386,10 €, liegt.

Der von dem Beklagten ermittelte abstrakt angemessene Bruttokaltmietzins in Höhe von 330,00 € für einen 1-Personenhaushalt der Mietpreisregion Nord für den hier streitigen Zeitraum vom 01. Februar 2016 bis 31. März 2016 – Erstkonzept 2014 – folgt aus dem Median der Bestandsmieten, da der Wert aus der Angebotsmietenauswertung in Höhe von 311,00 € bruttokalt (Höchstwert des unteren Fünftels der Nettokaltmieten in Höhe von 242,00 € zuzüglich angemessener Betriebskosten in Höhe von 69,00 €) unter diesem Wert liegt und der Beklagte konzeptionell den jeweils höheren Wert als angemessene Mietobergrenze bestimmt. Diese aus der Bestandsmietenauswertung ermittelte Mietobergrenze in Höhe von 330,00 € bruttokalt für einen 1-Personenhaushalt in der Mietpreisregion Nord hält einer rechtlichen Überprüfung der Kammer nicht stand – insoweit wird auf die Entscheidungsgründe des Urteils vom 05. Juni 2019 in dem Parallelverfahren der Klägerin unter dem Aktenzeichen S 1 AS 441/15 VR verwiesen.

Für den Zeitraum ab 01. April 2016 hat der Beklagte seine Mietobergrenzen aufgrund der Aktualisierung 2016 nach oben angepasst. Für einen 1-Personenhaushalt im Vergleichsraum Nord wird auf der Grundlage der Angebotsmietenauswertung die Mietobergrenze auf das unterste Fünftel der Angebotsmieten – hier auf einen Betrag in Höhe von 343,00 € bruttokalt festgesetzt. Dieser Betrag liegt betragsmäßig höher als die Auswertung der Bestandsmieten, wonach ein Wert in Höhe von 333,00 € bruttokalt auf der Grundlage eines gewichteten Mittels gebildet aus der Gruppe der Wohngeldempfänger (Bestandsmieten (bruttokalt) Median) und den Transferleistungsempfängern nach dem SGB II und SGB XII (Bestandsmieten (nettokernt) Median zuzüglich fiktiver Betriebskosten), deren Leistungsbezug nicht länger als 6 Monate zurückliegt, ermittelt wurde.

Anhand der folgend dargestellten Anforderungen des BSG an ein schlüssiges Konzept wird zunächst die Angebotsmietenauswertung, d.h. der ermittelte Wert in Höhe von 343,00 € bruttokalt einer rechtlichen Prüfung unterzogen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG ist die Angemessenheit von Unterkunftskosten unter Zugrundelegung der sog. Produkttheorie in einem mehrstufigen Verfahren zu ermitteln (u.a. BSG, Urteile vom 07. November 2006 – B 7b AS 18/06 R und B 7b AS 10/06 R – beide zitiert nach juris).

Dabei ist zunächst die abstrakt angemessene Wohnungsgröße und der abstrakt angemessene Wohnungsstandard zu bestimmen, wobei als angemessen die Aufwendungen für eine solche Wohnung gelten, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keine gehobenen Wohnstandard aufweist; die Wohnung muss im unteren Segment der nach der Größe in Betracht kommenden Wohnungen in dem räumlichen Bezirk liegen, der den Vergleichsmaßstab bildet (vgl. BSG, Urteil vom 02. Juli 2019 – B 14 AS 33/08 R – juris). Im weiteren Schritt ist zu ermitteln, auf welche konkreten räumlichen Gegebenheiten als räumlichen Vergleichsmaßstab für die weitere Prüfung abzustellen ist. Dem folgt die Ermittlung, wie viel für eine nach Größe und Standard abstrakt angemessen eingestufte Wohnung auf dem für die Leistungsberechtigten maßgeblichen Wohnungsmarkt aufzuwenden ist. Hierbei sind nicht die tatsächlich am Markt angebotenen Wohnungen (Angebotsmieten) zu betrachten, sondern auch vermietete Wohnungen (Bestandsmieten) (vgl. BSG, Urteil vom 12. Dezember 2017 – B 4 AS 33/16 R – juris; BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 – B 4 AS 44/14 R – juris; BSG, Urteil vom 18. November 2014 – B 4 AS 9/14 R – juris). Nach der sog. Produkttheorie kommt es nicht darauf an, dass beide Faktoren, d.h. Wohnungsgröße und Wohnungsstandard, für sich angemessen sind, solange jedenfalls das Produkt aus Wohnfläche und Standard (ausgedrückt im Quadratmeterpreis) eine insgesamt angemessene Mietobergrenze ergeben (vgl. BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 – B 4 AS 30/08 R – juris; BSG, Urteil vom 18. November 2014 – B 4 AS 9/14 R – juris; BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 – B 4 AS 44/14 R – juris).

Hinsichtlich der Wohnungsgröße nimmt das Bundessozialgericht eine Zweitverwertung der landesrechtlichen Wohnungsbauförderungsbestimmungen und der jeweils dort niedergelegten Wohnflächen vor. Danach ergibt sich für Schleswig-Holstein (VB-SHWoFG, Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 790 ff.) ein Wert von 50 qm für einen 1-Personenhaushalt. Mit etwas mehr als 45 qm ist die Wohnung der Klägerin größtenangemessen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG muss die Ermittlung der regionalen Mietobergrenze auf der Grundlage eines überprüfbaren schlüssigen Konzepts erfolgen, um ein gleichmäßiges Verwaltungshandeln innerhalb des Vergleichsraumes zu gewährleisten (vgl. BSG, Urteil vom 18. Juni 2008 – B 14/7b AS 44/06 R – juris). Dabei soll das schlüssige Konzept die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden, wobei der Grundsicherungsträger nicht zwingend auf einen einfachen oder qualifizierten Mietspiegel i.S.d. §§ 558c und 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) abstehen muss (vgl. BSG, Urteil vom 22. September 2009 – B 4 AS 18/09 R – juris). Entscheidend ist vielmehr, dass den Feststellungen des Grundsicherungsträgers ein Konzept zu Grunde liegt, dieses im Interesse der Überprüfbarkeit des Ergebnisses schlüssig und damit die Begrenzung der tatsächlichen Unterkunftskosten auf ein angemessenes Maß hinreichend nachvollziehbar ist.

Ein Konzept ist ein planmäßiges Vorgehen des Grundsicherungsträgers im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen für sämtliche Anwendungsfälle im maßgeblichen Vergleichsraum und nicht nur ein punktuelles Vorgehen von Fall zu Fall (vgl. BSG, Urteil vom 22. September 2009 – B 4 AS 18/09 R – juris).

Nach ständiger Rechtsprechung des BSG (seit BSG, Urteil vom 22. September 2009 – B 4 AS 18/09 R – juris) ist ein Konzept schlüssig, wenn es mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- die Datenerhebung darf ausschließlich im dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghettobildung)
- es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z.B. welche Art von Wohnungen (Wohnungsstandard, Wohnungsgröße, Brutto- und Nettomiete)
- Angaben über den Beobachtungszeitraum
- Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z.B. Mietspiegel)

- Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten
- Validität der Datenerhebung
- Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung
- Angaben über die gezogenen Schlüsse (z.B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

Hinsichtlich des konzeptionellen Ansatzes ist der Beklagte frei, d.h. es besteht kontrollierte Methodenfreiheit bei Methodenvielfalt (vgl. Knickrehm in: Soziale Sicherheit 2015, 287 ff.). Es kann demnach verschiedene Methoden geben, um ein schlüssiges Konzept zu erstellen und den damit unmittelbar zusammenhängenden Vergleichsraum oder ggf. mehrere Vergleichsräume zu bilden, weil weder aus § 22 SGB II noch aus §§ 22a bis 22c SGB II die Anwendung eines bestimmten Verfahrens rechtlich zwingend ableitbar ist (vgl. BSG, Urteile vom 30. Januar 2019 – B 14 AS 24/18 R – juris). Eine Begrenzung des methodischen Rahmens und damit der bestehenden Entscheidungsspielräume bei der Entwicklung eines schlüssigen Konzepts folgt jedoch aus den in §§ 22a bis 22c SGB II normierten Vorgaben, welche nicht nur für den Erlass von Satzungen, sondern generell bei der Erstellung schlüssiger Konzepte heranzuziehen sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 06. Oktober 2017 – 1 BvL 2/15 – juris; BSG, Urteil vom 12. Dezember 2017 – B 4 AS 33/16 R – juris). Zudem ist das Konzept gerichtlich im Sinne einer nachvollziehbaren Kontrolle voll überprüfbar, d.h. führt die gerichtliche Kontrolle zu einer Beanstandung des Vergleichsraumes oder des schlüssigen Konzepts, so ist dem Leistungsträger zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Nachbesserung einzuräumen. Gelingt eine Nachbesserung der Beanstandungen nicht, ist das Gericht nicht befugt, einen oder mehrere Vergleichsräume festzulegen oder ein schlüssiges Konzept – ggf. mit Hilfe eines Sachverständigen – zu erstellen (vgl. BSG, Urteile vom 30. Januar 2019 – B 14 AS 24/18 R – juris). Lediglich wenn ein qualifizierter Mietspiegel der Ermittlung der Angemessenheitsgrenze zugrunde liegt, ist auf diesen zur Herstellung der Spruchreife zurückzugreifen. Andernfalls sind mangels eines in rechtlich zulässiger Weise bestimmten Angemessenheitswerts die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft dem Bedarf für die Unterkunft zugrunde zu legen, begrenzt durch die Werte nach dem WoGG plus 10%.

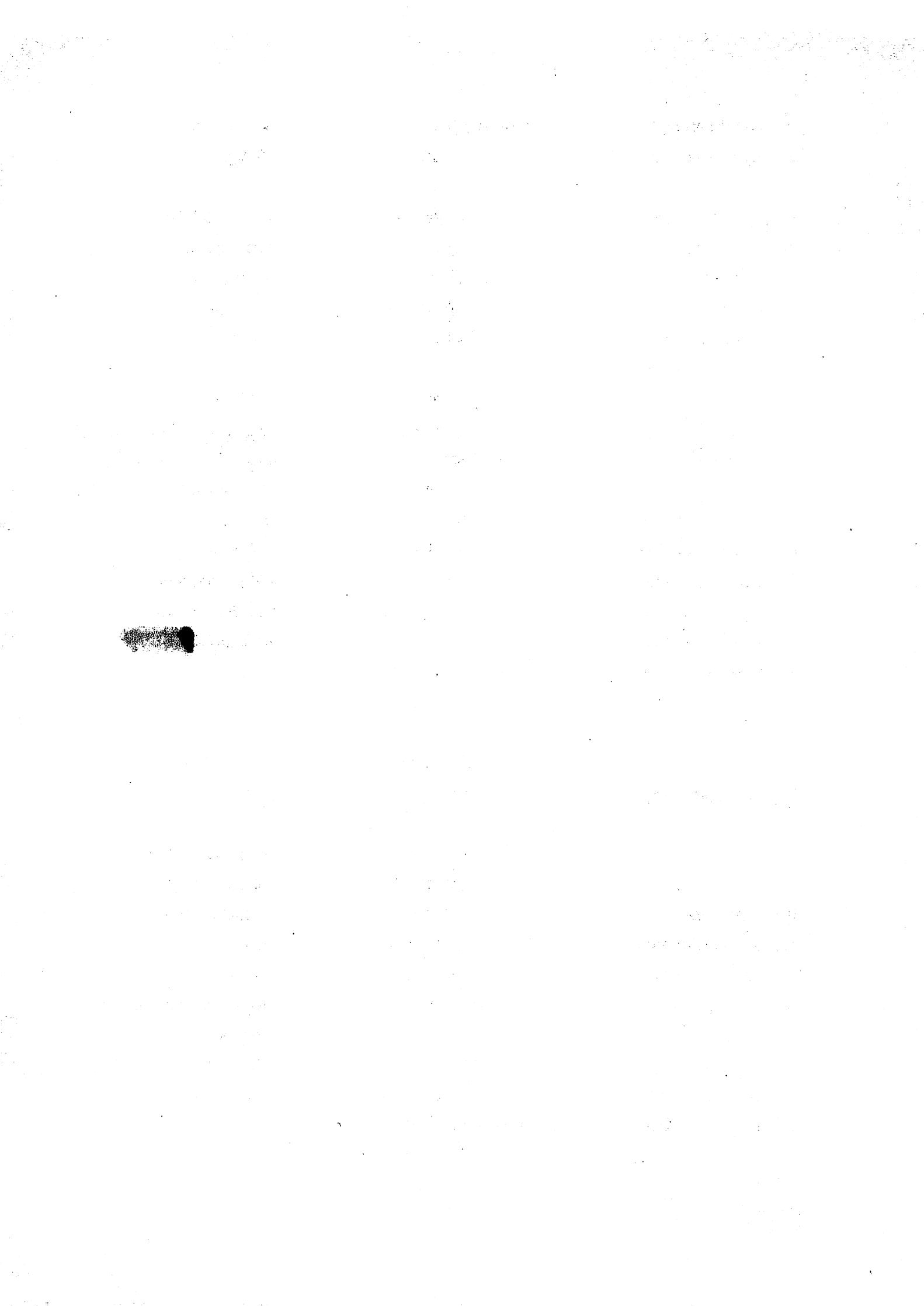
Gemessen daran hält die Festlegung der Mietobergrenze für einen 1-Personenhaushalt im Vergleichsraum Nord einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Für die Festlegung der angemessenen Mietobergrenze für die jeweiligen Wohngrößenklassen verfolgt der Beklagte auch mit der Aktualisierung 2016, welche sich methodisch nicht um eine Fortschreibung, sondern um eine erneute Vollauswertung handelt, konzeptionell einen doppelten Ansatz mit einer reinen Angebotsmietenauswertung durch die Firma empirica und einer reinen durch den Beklagten erfolgten Bestandsmietenauswertung auf der Grundlage der Daten der Wohngeldempfänger und erstmals auch der Daten der Transferleistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII, deren Leistungsbezug nicht länger als 6 Monate zurückliegt. Diese beiden Auswertungen erfolgen jeweils getrennt voneinander. Die von dem Beklagten verfolgte Methodik der Festlegung der Mietobergrenze liegt darin, dass im Sinne der Meistbegünstigung der höhere Richtwert als angemessene Mietobergrenze bestimmt wird (Aktualisierung 2016, Seite 26). Eine Korrelation zwischen den beiden Auswertungen dahingehend, dass das jeweilige Ergebnis zum jeweiligen anderen Ergebnis in Bezug gesetzt wird und Beachtung bei den jeweils gezogenen Schlüssen erhält, erfolgt nicht. Die Bestandsmieten bzw. die Bestandsmietenauswertung spielt weder bei der Ermittlung/Festlegung der angebotsseitigen Mietobergrenze noch bei der Plausibilitäts- und Qualitätskontrolle eine Rolle. Nach der Auffassung der Firma empirica wäre eine Bestandsmietenauswertung gänzlich entbehrlich. Auch wenn die Auswertungen ohne Korrelation oder Rückkopplung isoliert nebeneinanderstehen stehen, geht die Kammer konzeptionell nicht von dem Vorliegen eines reinen Angebotsmietenkonzepts aus. Denn der Darstellung der Bestandsmieten kommt im Verhältnis zu der Angebotsmietenauswertung kein deskriptiver und/oder komparativer Charakter zu, sondern sie dient nach dem konzeptionellen Ansatz der Ermittlung eines echten Alternativwertes. Ob ein reines Angebotsmietenkonzept aufgrund der in §§ 22a bis 22c SGB II zu beachten Vorgaben nicht mehr von der Methodenfreiheit gedeckt ist, kann demnach offenbleiben (verneinend LSG Niedersachsen Bremen, Urteil vom 24. Mai 2018 – L 8 SO 193/13 – juris; dem folgend LSG Niedersachsen Bremen, Urteil vom 21. März 2019 – L 11 AS 1334/15 – juris; SG Düsseldorf, Urteile vom 19. März 2019 – S 29 AS 4648/17 und S 29 AS 840/17 – juris; a.A. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 12. Oktober 2017 – L 19 AS 502/16 – juris; LSG Niedersachsen Bremen, Urteil vom 16. Dezember 2015 – L 15 AS 159/14 – juris; SG München, Urteil vom 24. Januar 2018 – S 46 AS 1426/15 – juris). Die Kammer erachtet die Methodik des Beklagten als

von der Methodenfreiheit noch gedeckt, hält jedoch insbesondere die aus den jeweiligen Auswertungen gezogenen Schlüsse für rechtlich nicht tragfähig.

Zunächst bestehen hinsichtlich der Vergleichsraumbildung keine rechtlichen Bedenken. Die Bestimmung des Vergleichsraumes ist gerichtlich vollüberprüfbar. Der Beklagte hat sein Zuständigkeitsgebiet in vier Vergleichsräume aufgeteilt: Vergleichsraum Nord mit den Ämtern Wiedingharde, Süderlügum, Bökingharde, Karrharde, Stollberg, Pellworm und Bredstedt-Land sowie den Kommunen Niebüll (Stadt), Leck und Reußenköge, Vergleichsraum Süd mit den Ämtern Friedrichstadt, Eiderstedt, Treene, Nordstrand und Hattstedt sowie den Kommunen St. Peter. Ording, Husum und Tönning, der Vergleichsraum Insel Sylt und der Vergleichsraum mit den Inseln Amrum und Föhr. Diese Vergleichsraumbildung hat bereits der 3. Senat in seiner Entscheidung vom 29. Juni 2018 für die ab Juli 2015 gültigen Konzepte des Beklagten gebilligt. Dem schließt sich die Kammer ausdrücklich an, da auch nach den Entscheidungen des BSG vom 30. Januar 2019 kein Anlass besteht von dieser Auffassung abzurücken. Eine Clusterung, wie sie in den durch das BSG beurteilten Konzepten enthalten war, wurde hier nicht vorgenommen. Sofern in dem Konzept teilweise der Begriff Mietpreisregion gewählt wird, wird dieser – wie die Zeugin [REDACTED] in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat – als Synonym zum Vergleichsraum verwendet.

Die Angebotsmietenauswertung der Aktualisierung 2016 hält den an ein schlüssiges Konzept gestellten Anforderungen nicht stand.

Die Datenerhebung der Angebotsmieten erfolgte über die empirica-Preisdatenbank der Firma empirica systeme. Diese Datenbank enthält die öffentlich inserierten Angebote für Wohnungen verschiedener Online-Portale. Diese Datensätze sind dem Gericht in elektronischer Form als Excel-Tabellen und tabellarisch aufbereitet in einem pdf-Dokument übersandt worden. Soweit die Klägerin rügt, dass sie aufgrund der Beschränkung der Akteneinsicht in diese Rohdaten in ihrem Recht auf rechtliches Gehör verletzt ist, kann dies dahinstehen. Denn unter der Annahme eines Verstoßes gegen diesen Grundsatz wäre im Ergebnis allenfalls von dem Vorliegen eines unschlüssigen Konzepts auszugehen, so dass ebenfalls die Tabellenwerte des § 12 WoGG zuzüglich 10% heranzuziehen wären.



Der Beobachtungsgegenstand wird definiert. Untersucht wird der gesamte Wohnungsmarkt, d.h. alle aus dem Mietspektrum verfügbaren Wohnungen, die online inseriert wurden. Dabei setzt der Beklagte das untere Wohnungsmarktsegment bei den kostengünstigsten unteren 20% der am Markt angebotenen Wohnungen an. Den erhobenen Daten liegt angebotsseitig derselbe Mietbegriff zugrunde, da die empirica-Preisdatenbank nur Nettokaltmieten ausweist.

Der Beobachtungszeitraum ist benannt. Der Auswertungszeitraum der empirica-Preisdatenbank erstreckt sich vom 01. Oktober 2013 bis 30. September 2015 mit einer Fallzahl in Höhe von rund 3.100, wobei 1.154 auf den Vergleichsraum Nord, 1.782 auf den Vergleichsraum Süd und 204 auf den Vergleichsraum Sylt entfallen. Angereichert wurde dieser Datensatz um Mietangebote von Wohnungsunternehmen mit insgesamt 846 Mietangeboten, davon 146 im Vergleichsraum Nord, 363 im Vergleichsraum Süd und 337 im Vergleichsraum Sylt. Diese sog. erweiterte empirica Preisdatenbank, d.h. einschließlich der Mietangebote der Wohnungsunternehmen, leidet bereits an einem erheblichen Mangel. Entgegen den Ausführungen im Konzept Aktualisierung 2016 (Seite 10, Fußnote 18) sind laut Angabe der GEWOBA Nord sämtliche übermittelte Mietangebote für den Vergleichsraum Nord und Süd als öffentlich inseriert markiert worden. Insofern ist nicht ausgeschlossen, dass diese Mietangebote bereits in der empirica Preisdatenbank enthalten sind. Um eine doppelte Berücksichtigung zu Lasten der Leistungsempfänger zu vermeiden, können diese bei der Ermittlung einer angemessenen Mietobergrenze nicht herangezogen werden. Die erweiterte empirica-Preisdatenbank leidet demnach bereits an einem erheblichen Mangel und kann der Ermittlung der Mietobergrenze nicht zugrunde gelegt werden.

Abgesehen davon, sind die Daten der empirica-Preisdatenbank im Längsschnitt, d.h. über einen längeren Zeitraum und im Querschnitt, d.h. über alle Internetquellen und Printmedien, dopplerbereinigt. Bedenken gegen dieses Verfahren bestehen seitens des Gerichts nicht.

Als fehlerhaft wertet die Kammer den Datensatz auch dahingehend, als dass der Substandard nicht ausgeschlossen worden ist. Nach der Rechtsprechung des BSG sind Wohnungen des untersten Ausstattungsgrades zur Bildung einer grundsicherungsrelevanten Mietobergrenze nicht heranzuziehen, da Hilfebedürftige nicht auf diese Wohnungen verwiesen werden dürfen (vgl. BSG, Urteil vom 19. Oktober 2010 – B 14 AS 2/10 R – juris). Ob und inwieweit solche Wohnungen in der

empirica-Preisdatenbank enthalten sind, wird im Konzept nicht ausgeführt. Lediglich im Anhang erfolgen hierzu Ausführungen (Aktualisierung 2016, S. 45) im Rahmen der Qualitätsbeschreibung angemessener Wohnungen, die teilweise jedoch auf Vermutungen basieren. Soweit auf die Ergebnisse des Zensus 2011 für das Zuständigkeitsgebiet des Beklagten verwiesen wird, ist zwar zutreffend, dass insgesamt nur ein prozentual geringer Anteil der zu vermietenden Wohnungen in Nordfriesland dem untersten Ausstattungsstandard zuzurechnen ist, jedoch ist nicht sicher auszuschließen, dass diese Wohnungen auch in der empirica-Preisdatenbank enthalten sind. Da die Mietobergrenze anhand des 20igsten Perzentils bestimmt wird, würde sich die Mietobergrenze bei Weglassen preisgünstiger Wohnungen nach oben verschieben.

Die Datengrundlage hält die Kammer im Hinblick auf den untersuchten Gegenstand, nämlich den Angebotsmietenmarkt online verfügbarer Angebote für valide und repräsentativ. Inwieweit die Datenauswertung den gesamten relevanten Wohnungsmietmarkt repräsentiert und Wohnungen aller verschiedener Anbietergruppen einfließen, kann mangels entsprechender Ausführungen im Konzept nicht beurteilt werden.

Bei der Datenauswertung wurden anerkannte mathematisch-statistische Grundsätze eingehalten.

Die Kammer hält die gezogenen Schlüsse nicht für hinreichend und nachvollziehbar begründet. Die Festlegung der Mietobergrenze erfolgt rein abstrakt bzw. normativ beim 20igsten Perzentil für alle Wohnungsgrößen Klassen über alle Vergleichsräume unter Bezugnahme der Entscheidung des BSG vom 10. September 2013 – B 4 AS 77/12 R und der Entscheidung des LSG Schleswig-Holstein vom 19. Mai 2014 – L 6 AS 146/13. Gestützt wird diese normative Festlegung mit der Begründung, dass im Zuständigkeitsbereich des Beklagten die Transferleistungsempfängerquote zwischen 8-9 % liege und die ungünstigen Wohnraum konkurrierende Gruppe der Studenten nicht vorhanden sei, sodass ein ausreichender Puffer bestünde. Nach Auffassung der Kammer diese Begründung nicht ausreichen, um die normative Festlegung der Mietobergrenze beim 20igsten Perzentil zu rechtfertigen. Denn wie bereits oben ausgeführt, muss so schlüssige Konzepte hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden und das in ausreichender Anzahl Wohnung tatsächlich auch anwendbar sind, d. h. die

Frage der ausreichenden Häufigkeit und tatsächlichen Anwendbarkeit ist auch bei der Festlegung des Referenzwertes bereits in den Blick zu nehmen (vgl. BSG, Urteil vom 13. April 2011 – B 14 AS 106/10 R – juris). Insofern verweist die Kammer auch auf die Vorgaben aus § 22a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB II, wonach auch die Verfügbarkeit von Wohnraum des einfachen Standards bei der Auswertung zu berücksichtigen ist. Der Beklagte hat mit seiner Angebotsmietenauswertung jedoch allein eine Aussage darüber getroffen, welche Anteil des Wohnungsmarktes er als das untere Wohnungsmarktsegment ansieht. Aussagen zu den aktuellen Verhältnissen des örtlichen Mietmarktes lässt das Konzept jedoch vermissen bzw. sind allenfalls rudimentär in der Plausibilitätsprüfung vorhanden. Zwar ist zutreffend, dass die im Angebotsmietendatensatz befindlichen Wohnungen alle tatsächlich am Markt anmietbar waren. Die Frage nach der Verfügbarkeit bezieht sich jedoch nicht allein darauf, ob im unteren Marktsegment per se Wohnraum anmietbar ist, sondern muss auch in den Blick nehmen, ob dieser unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse für die im unteren Marktsegment suchenden Gruppen ausreichend ist. Insofern verkennt der Beklagte, dass in den von ihm zitierten Entscheidungen eine gänzlich andere Ausgangssituation zugrunde lag, die nicht ohne weiteres pauschaliert und auf den im Zuständigkeitsbereich des Beklagten befindlichen Wohnungsmarkt übertragbar ist. Den diesen beiden Entscheidungen zu beurteilen Konzepte betrafen jeweils ausschließlich ein Stadtgebiet und zudem wurden die Angemessenheitsgrenzen auf der Datengrundlage eines qualifizierten Mietspiegels ermittelt. Die Verhältnisse des Wohnungsmarktes in München oder Kiel dürften nicht die aktuellen Verhältnisse des Wohnungsmarktes im Zuständigkeitsbereich des Beklagten widerspiegeln, dass diese sich in einem ländlich geprägten Flächenkreis mit ausgeprägten Tourismus, insbesondere an den Küsten/auf den Inseln, deutlich anders darstellen. Vielmehr bedarf die normative Festlegung der Kappungsgrenze einer stärkeren empirischen Untermauerung und dem Wohnungsmarkt bestimmende Faktoren einerseits sowie der konkurrierenden Nachfragegruppe im unteren Marktsegment und der Anzahl der überschreite andererseits (vgl. hierzu Malottki, info also, 2012, S. 99 ff.). Unter Berücksichtigung entsprechender empirischer Faktoren ist es nicht ausgeschlossen, dass sich die von dem Beklagten gewählte normative Kappungsgrenze – zumindest für bestimmte Wohnungsgrößen Klassen – als durchaus ausreichend darstellt. Allerdings ist vorliegend auch der Bezug zu Bestandsmieten Auswertung des Beklagten herzustellen. Ausgehend davon, dass die Kappungsgrenze der Bestandsmieten Auswertung des einfachen Marktsegments sich im Bereich des oberen Spannungswertes bewegen muss, kann eine auf Angebotsmieten Seite festgelegte

Mietobergrenze, die deutlich unter dem aus der Bestandsmieten Auswertung ermittelten Wert liegt – einem anziehenden Wohnung Mietmarkt – nicht als ausreichend erachtet werden. Die oberen Spannwerte der Bestandsmieten, die sich anhand der Excel Tabellen ermitteln lassen, liegen für alle Wohnungsgrößen Klassen im Vergleichsraum Nord und Süd deutlich über der auf Angebotsmieten Seite ermittelten Mietobergrenze. Dies zeigt, dass die gewählte Kappungsgrenze zu niedrig bemessen ist, um die relevanten Nachfragegruppen mit ausreichend Wohnraum zu versorgen. Dieses Ergebnis wird zudem gestützt durch die Daten, die der Prozessbevollmächtigte zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung mit Schriftsatz vom 03. Juni 2019 übermittelt hat. Die Anzahl der Wohnungen die über der Mietobergrenze von 355,00 € (1-Personenhaushalte) lagen betrug im März 2019 noch 270 Fälle (SGB II/SGB XII). Unter der Prämisse, dass auch zum Zeitpunkt der Konzepterstellung die Gruppe der Überschreiter einen ähnlichen Wert aufgewiesen hat, zeigt der Vergleich zu der Anzahl des Angebotsmietendatensatzes für Wohnungen um die 50 qm, dass unter Annahme des 20igsten Perzentils die Anzahl der tatsächlich am Markt angebotenen Wohnung für dieses Marktsegment die Gruppe der Überschreiter nicht hätte befriedigen können.

Des Weiteren hält auch die Bestandsmietenauswertung des Beklagten in der Aktualisierung 2016 einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Zwar hat der Beklagte in der Aktualisierung 2016 die Datenerhebung ausgeweitet, indem nunmehr auch die Daten von Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und SGB XII, die nicht länger als 6 Monate im Leistungsbezug stehen, erhoben wurden. Anders als bei den Wohngeldempfängern wurden jedoch nur die tatsächliche Nettokaltmiete erfasst. Hieraus wurde der Median Nettokaltmiete drückt dieser Wert fiktive kalte Betriebskosten ergänzt. Dagegen handelt es sich bei den erhobenen Werten der Wohngeldempfänger um die tatsächliche Bruttokaltmiete. Unabhängig davon, ob hier der gleiche Beobachtungsgegenstand zugrunde gelegt wurde bzw. nunmehr eine hinreichende Repräsentativität anzunehmen wäre, hält die Kammer die in der Aktualisierung 2016 gezogenen Schlüsse nicht für hinreichend nachvollziehbar. Wie die Kammer bereits zuerst Auswertung 2014 ausgeführt hat, ist die Kappungsgrenze zu niedrig bemessen. Der Beklagte hat mit der Bestandsmieten Auswertung nicht den Gesamtwohnungsbestand, sondern auf Wohnungen einfachen Standards abgestellt ein solches Vorgehen hält des BSG für zulässig, sofern bei der Auswahl der Angemessenheitsgrenze der Spannenoberwert, d. h. der obere Wert ermittelten mit Preisspanne zugrunde gelegt wird (vgl. BSG, Urteil vom 22. September 2009 – B 4 AS

18/09 R – juris; BSG, Urteil vom 23. August 2011 – B 14 AS 91/10 R – juris; BSG, Urteil vom 20. Dezember 2011 – B 4 AS 19/11 R – juris; BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 – B 4 AS 44/14 R – juris; vgl. zum Konzept des Beklagten aus 2011 bereits LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 29. Juni 2018 – L 3 AS 98/17 – nicht veröffentlicht). Vorliegend hat der Beklagte den Median als Kappungsgrenze gewählt. Der Median ist der Wert in der Mitte einer der Größe nach geordneten Datenreihe. Die gewählte Kappungsgrenze liegt damit nicht im oberen Preissegment des einfachen Wohnungsmarktsegments. Die Wahl der Kappungsgrenze lässt sich hier auch nicht damit rechtfertigen, dass mit der Gruppe der Wohngeldempfänger eine solche gewählt wurde, die über höheres Einkommen verfügt als Haushalte aus dem Bereich des SGB II/SGB XII. Zum einen sind die Einkommensunterschiede gering, so dass die Gruppe der Wohngeldempfänger mit den SGB II/SGB XII-Haushalten um günstigen Wohnraum konkurriert. Zum anderen hätte auch die Kenntnis der fehlenden Aktualität der Datengrundlage Anlass zur Wahl einer höheren Perzentilgrenze geben müssen. Auch durch die Hinzunahme der Gruppe der Transferleistungsempfänger, die nicht länger als 6 Monate im Leistungsbezug stehen, stellt die Bestandsmieten Auswertung auf den einfachen Wohnungsmarkt ab. Denn auch für diese Gruppe fehlt die Kenntnis der Aktualität des Mietzinses. Zum anderen liegt nach der Definition des Beklagten im Bereich des SGB II ein Neubezug von Leistungen nach dem SGB II bereits dann vor, wenn 3 Monate keine Leistung bezogen worden sind. Unklar ist demnach, ob und in welchem Umfang Daten von Bedarfsgemeinschaften erhoben worden sind, die bereits zuvor Leistung zugestanden haben bereits Kostensenkungsaufforderung erhalten haben bzw. ihre Kosten abgesenkt haben. Auch konnte der Beklagte nicht ausführen, ob und in welchem Umfang Daten von Transferleistungsempfänger enthalten sind, die das Leistungssystem wechseln.

Das Gericht hat den Beklagten zuvor bereits am 04. April 2019 im Rahmen einer mündlichen Verhandlung zu den Mietobergrenzen im Zuständigkeitsbereich des Beklagten darauf hingewiesen, dass diese zu niedrig bemessen sein dürften und die Aufnahme der Daten des Wohnungsunternehmens zu bestanden ist, da eine doppelte Berücksichtigung nicht auszuschließen ist. Wiederholend hat die Kammer hierauf in Ihrer Verfügung vom 23. Mai 2019 an den Beklagten in einem Parallelverfahren hingewiesen. Daraufhin hat der Beklagte eine Ergänzung zur Herleitung von Mietobergrenzen im Landkreis Nordfriesland, erstellt durch die Firma empirica, anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 04. April 2019 übersandt. Hieraus ist ersichtlich, dass die Mietobergrenze ohne die Berücksichtigung der

Wohnungsunternehmen überwiegend höher liegen. Eine Anpassung des Mietoberwertes hat der Beklagte bisher jedoch nicht vorgenommen. Sofern die Kammer die Wahl der Perzentilgrenze für nicht ausreichend erachtet, hat der Beklagte sein bisheriges Vorbringen auch in der mündlichen Verhandlung vom 05. Juni 2019 wiederholt und vertieft, jedoch keine inhaltlichen neuen Gründe angebracht, die die Wahl der Perzentilgrenze im oben genannten Sinne rechtfertigen.

Insofern ist mangels des Vorliegens eines schlüssigen Konzepts hinsichtlich der Unterkunftskosten auf dem Wert des § 12 WoGG zuzüglich Sicherheitszuschlag von 10 % zurückzugreifen. Dieser belief sich nach der ab dem 01. Januar 2016 gültigen Tabelle für einen 1-Personenhaushalt der Mietstufe 2 auf 351,00 € zzgl. 10 %, d. h. auf 386,10 €.

Da die tatsächlichen Kosten der Unterkunft der Klägerin mit 360,00 € bruttokalt monatlich unter dem Tabellenwert zuzüglich 10 % liegen, sind diese bei der Ermittlung ihres Bedarfs zu berücksichtigen. Im Februar 2016 und März 2016 beträgt die Differenz zwischen den eingestellten Unterkunftskosten und den tatsächlichen Unterkunftskosten 30,00 € monatlich und in der Zeit vom April 2016 bis Juli 2016 17,00 € monatlich, sodass insgesamt 128,00 € höherer Leistungsanspruch besteht.

Soweit die Klägerin einen Antrag wegen der Besorgnis der Befangenheit gegen die (sachverständige) Zeugin [REDACTED] gestellt hat, ist dieser wegen offensichtlicher Unzulässigkeit zurückzuweisen. Die Ablehnung von Sachverständigen richtet sich nach § 118 Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 406 Abs. 1 bis 4 Zivilprozessordnung (ZPO). Frau Heising ist jedoch nicht als Sachverständige i.S.d. §§ 402 ff. ZPO zum Termin am 05. Juni 2019 geladen worden und auch nicht als solche gehört worden. Sie ist vielmehr als (sachverständige) Zeugin i.S.d. §§ 373 ff. ZPO geladen worden, um Fragen der Kammer und der Beteiligten zu den erstellten Konzepten zu beantworten. Insofern wird auf das Beweisthema sowie auf die entsprechend erfolgte Zeugenvernehmung in der mündlichen Verhandlung hingewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Die Berufung war hier gem. § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG zuzulassen, da bisher nicht höchstrichterlich geklärt ist, ob die von dem Beklagten gewählte Methodik der



Erstellung eines Konzeptes zur Ermittlung angemessener Mietobergrenzen noch von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II, insbesondere unter Beachtung der Vorgaben aus §§ 22a bis 22c SGB II, gedeckt ist.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.
Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgericht
Gottorfstr. 2
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Schleswig
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Schleswig schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

[Gall]

Richterin am Sozialgericht

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit
der Urschrift wird beglaubigt
Schleswig, 17.10.2019

[Maaß] Justizangestellte

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

